

*Johann Franz Bauer rechtfertigt gegenüber Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein das Fehlen einiger Rechnungen in der Buchhaltung. Ausf. Feldkirch, 1708 September 10, AT-HAL, H 2611, unfol.*

[1] Durchleuchtigster fürst, gnädigster fürst und herr, herr etc.<sup>1</sup>

Eß melden zwar euer hochfürstlichen durchleucht in dem gnädigsten rescripto vom 31. passatus, daß nachdeme auf die von mir eingeschickhte beandtworhung meiner raithungs-ausstellungen von der buchhalterey die erleitherung, so vill alß sich hette thuen lassen, ahn euer hochfürstlich durchleucht remittiert worden werden, und ich solliches alles mit denen beylagen zue fernerer observation mit disem gnädigsten befelch angeschlossener zue empfangen hette, daß diejenige puncta, so zue der commission reserviert, separieren und umb die herren commissarios hernach instruieren zue können, gehorsamst einschickhen sollte. Es hat sich aber in diser materi kein buechstaben präsentiert, volglich die gnädigste intention dermahlen nit assequiert werden können. Die gnädigste anerinnerung, daß die übrige ausstellungen der außgaben, so mit euer hochfürstlich durchlaucht applacidierug nit belegt, und allso die approbation manglete, nach dem herkhommen außgestellt wurden, kan ich nit improbieren, werde es auch künfftigs gnau beobachten, bißher aber habe bona fide auf die gnädigste rechnungs-directions-declaration gewarhet, und gleicher gestallten progrediert, nit glaubendte, daß hierinnfahls misshandlete, dabevor meinen lebensstag keine, oder nur [2] geringe rechnungen gefiehr, mithin daß die buechhaltung (welcher terminus in disen oberen reichslanden unbekhandt ist) die rechnung aufnehmen und iustificiren sollte, nit gewusst habe. Betten aber thue ich underthänigst, daß, weilen ich weith endtlegen und sich niemand gehrn in unrichtigkeiten verwickhlet, eß mechten euer hochfürstlich durchleucht gnädigst verordnen, daß wenigstens die aufnamb nit wie bißhero in die länge verschoben, sonderen gleichwie von jahr zue jahr abgelegt, also nach dem hieobigen reichs stylo auch jährlich iustificiert werden mechte, allermassen da solliches gleich in ersten oder anderem jahr beschehen were, ich daß gnädigste reglement wegen der 10 claffter heu auch gehorsamst zue beobachten gewusst hette, wie dan daß zue vihl empfangen biß zue der gleich stellung in nativa auch gehrn manglen werde. Waß für ein vidimus urbarii von der fürstlich kemptischen cantzley extradiert worden, ist mir unbekhandt, glauben aber will ich, daß solliches dem mir bey der immission zue handen gestellten fragmento, vel quasi, gleich sein werde. Dises aber ware so ein liederliches confuses und mille modis maculiertes 200jähriges misch-masch-werckh, daß ichs weder in ein probandi produciren derffte, [3] noch ein unbekhandter darauß zuekhommen wusste.

Ich habe es derowegen alles in ordinem redigiert und bey jedem ohr die schupff und erlehen mit vermerckung aller anstöß separiert, auch die grundt- und fahlzünß abgesondert, so, daß sich ein jeder besser darinnen finden, und gnädigster herrschafft durch sothane renovation nach pflichten dienen könnte.

In re ipsa seind die reditus in der renovation dem allten, oder dem vidimus urbarii nit ungleich ausser waß zue euer hochfürstlich durchlaucht besstem in einer geringen melioration bey dem schupflehen an kernen, hüemlen und ayeren mit dero hochfürstlichen consens und approbation augmentiert habe. Betreffendt die 275 fl.<sup>2</sup> so underthänigst erzehlten ursachen halber nicht in empfang gezogen, hoffe ich ausser aller schuld zue sien, dan gleichwie auf meine jederweylige underthänigst daryber erstattete bericht kein andungs befelch erhalten, habe mich vermeint widerumb extra culpam gestellet zu haben, und keine andung muetmassen können. Ich hoffe von darumben und bette underthänigst, euer hochfürstlich durchlaucht wollen meine öfftere und der meinigen bey wehrenden pau bestendig verrichtete [4] wahre rauchwerkhen arbeit umbso weniger unvergollten lassen, alß ich bey nachem behaubten kan, wan meiner ehehalten taglöhn hette

---

<sup>1</sup> Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712) regierte seit 1684 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127 und *Stammtafel I*.

<sup>2</sup> fl.: Gulden (Florin).

notieren sollen, dise allerdings so vill verdient haben wurden, zue geschweigen, daß bey diser extraordinari verrichtung ich ahn gesundheith und klayder selbstn mehrer eingebüsst und verrissen habe, alß die 275 fl. – kr. quæstionis importieren können. Eß bleibt aber alles dises euer hochfürstlich durchlaucht gnädigster willkur in tieffester submission remittiert. Waß ich übrigens wegen deß herren huebmaister Schmidlins under dem 3. letst abgeloffenen monaths underthänigst gemeldet, ist der grund, und sein original schreyben allerdings mit mehreren stand vollen gedichten, alß buechstaben angefüllt. Indeme er weder von contracten oder abredung noch anderen daß wenigste würdt erweisen können, und ahn sich selbstn sträfflich gehandelt hat, daß er daß contraband zue nachthayl seiner gewesten allergnädigsten herrschafft einen dritten pflicht vergessen und auf solliche weiß aignennutzig in daß netz treyben wollen. Er hat auch nit eines hallers gross verrechnet und mueß mir die deutlich angeführte [5] rechtlich erweisen, oder von mir bey dessen heraufkunfft eine retorsion haben.

Er ist seht erfrecht und will jedem die s. v. hosen flickhen und die seinige dem mäusen vorlgen etc., euer hochfürstlich durchlaucht verordnete commission solle gewiss bey mir eine besser- und ehrlichere conduite finden, alß die vor 4 jahren wider ihne vorgeweste inquisitions commission hat rüchmen derffen, indeme selbiger auß dem mund gehert, daß er seine instruction mit nichts erfüllt, alß daß er catholischer religion. Dabey aber den befundenen umständen nach ein schlechter christ were, welches es mit seiner aigner hand mehr alß genug ahn tag leget, und nit begreifen kan, ob diser, gewisem bericht nach, auch kayserlicher geheimmen räthen nit verschonendte, phendo politicus ahn Gott und seine seeligkeit gedencke.

Ich habe mich öffters offeriert, ihme zue Ynnsprugg alß seiner aigenen instanz ultro red und andtworth zue geben, er persuadierte sich aber mit seinen figmentis bey euer hochfürstlich durchlaucht mehrer alß daselbsten zuerhalten und den balg nit selbstn zum kirsner zuetragen. Euer hochfürstlich durchlaucht gnädigst yberlassendte, waß selbe bey so beschaffenen [6] dingen ohne meinen schaden der 100 fl. halber decretieren, oder machen werden. Laugnen kan ichs nit, daß ihme die 400 fl. zuegeben, vorgeschlagen. Eß ist aber auch (mit underthänigsten gezimmenden respect zuemelden) nit in meiner gewalth gewesen. Ob sie ihne wollen, oder nit gegeben und anverthraut werden. Zuedeme ist dises ein liquidum und confessatum, welches mit seiner gefehlichen angab deß contrabands sich umbso weniger confundieren lasset, alß mich noch heut verbinde, bey hochlöblicher Oberösterreichischer Hofcammer oder dero öffers in daß land kommanden commissionen wan und wie er will zue respondieren. Wormit dan zue beharlichen hochfürstlichen hulden und gnaden mich und dem herrn Schmidl mit seinen nichtigen gesuch allenfahls gnädigst ab- und zue der restitution anzueweisen gehorsamst recommendieren.

Veldtkirch<sup>3</sup>, den 10. Septembris 1708.

Euer hochfürstlich durchlaucht  
Underthänigst gehorsamster diener  
Johann Franz Paur<sup>4</sup> manu propria

[7] [Dorsalvermerk]

Präsentato 30. Septembris anno 1708. Schellenberger verwalter in puncto seiner rechnungs mangel und waß dehme sonsten anhängig.

---

<sup>3</sup> Feldkirch, Vorarlberg (A).

<sup>4</sup> Johann Franz Bauer [Paur] (gest. nach 1715/16) war von 1699 bis 1715 fürstlich liechtensteinischer Landvogt der Herrschaft Schellenberg. Ab 1700 veranlasste er den Kauf zweier Brandstätten in Feldkirch und liess auf diesen das fürstlich liechtensteinische Haus errichten, in welchem er bis zu seinem Tod wohnte. Vgl. Brief an den fürst-liechtensteinischen Buchhalter Novak betreffend den Nachlass von Johann Franz Paur und das Haus in Feldkirch, Konz., Schloss Judenau 1716 August 3, HAL, unfol.; sowie die gesamte Verwaltungskorrespondenz Pairs mit Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein von 1699 bis 1712, HAL, H 2609, 2010, 2611; Karl Heinz BURMEISTER, Johann Franz Bauer, in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz-Zürich 2013, Bd. 1, S. 72.